



Protokollauszug vom

07.07.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation/Markierung Querung Grüze, St. Galler-/Talackerstrasse/Sulzerallee

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.529-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Für die neue Querung Grüze wird an der St. Gallerstrasse und an der Talackerstrasse/Sulzerallee die Signalisation «Busfahrbahn (Sig. 2.64)» installiert mit der Zusatztafel «ausgenommen Velo/Mofa».

1.2 Für die neue Querung Grüze wird an der St. Gallerstrasse und an der Talackerstrasse/Sulzerallee die Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 30 km/h» angebracht.

1.3 Für die neue Querung Grüze wird an der Einmündung in die St. Gallerstrasse und an der Einmündung in die Talackerstrasse/Sulzerallee die Signalisation «Kein Vortritt (Sig. 3.02)» signalisiert und eine Wartelinie markiert.

1.4 Am Bahnübergang an der Talackerstrasse wird die Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder (Sig. 2.13)» signalisiert.

1.5 Die Verkehrsordnung tritt nach der Realisierung der Querung Grüze bzw. mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.6 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.7 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen

ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich auf der Plattform epublikation.ch zu publizieren, mit einem Inserat im Landboten auf die amtliche Publikation hinzuweisen und das Sekretariat des Departements Bau über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11410.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend Kantonale Signalisationsverordnung, KSigV, der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Eine neue Brücke über die Geleise beim Bahnhof Grüze zwischen der St. Gallerstrasse und der Sulzerallee/Talackerstrasse soll als Teil des ÖV-Hochleistungskorridors das Gebiet mit dem Öffentlichen Verkehr erschliessen und die zentrale Verkehrsdrehscheibe von Bahn und Bus für die Entwicklung des Zentrums Neuhegi-Grüze werden. Die Querung Grüze ist das Schlüsselement für den ÖV-Hochleistungskorridor ab HB in Richtung Neuhegi-Grüze. Die Querung Grüze schafft eine deutlich direktere Verbindung zwischen dem Stadtzentrum und Neuhegi-Grüze. Im regionalen Richtplan ist behördenverbindlich festgelegt, dass die Busquerung so auszugestalten ist, dass sie vom privaten Motorfahrzeugverkehr nicht durchgängig befahren wird. Daher ist die Signalisation «Busfahrbahn (Sig. 2.64)» angebracht. Diese Signalisation verbietet das Befahren für den privaten Motorfahrzeugverkehr. Hingegen darf die Querung Grüze von Velofahrenden, E-Bike sowie Mofas befahren werden. Daher werden diese Verkehrsmittel mit der Zusatztafel «ausgenommen Velo/Mofa» explizit erlaubt. Zu Gunsten der Verkehrssicherheit bzw. aufgrund der abgewinkelten Strassengeometrie (reduzierte Geschwindigkeit) sowie der zwei Rampen (witterungsbedingte Rutschgefahr) wird die «Höchstgeschwindigkeit 30km/h» festgelegt.

Die Einmündung der Querung Grüze in die St. Gallerstrasse wird vortrittsbelastet. Auch die Einmündung in die Talackerstrasse/Sulzerallee wird vortrittsbelastet. Die Buslinienführung verläuft hier weiter über die Sulzerallee, d. h. sie quert den bahnquerenden Fahrzeugstrom und muss sich dann in die Sulzerallee einfädeln. Beide Einmündungen werden daher mit Kein Vortritt signalisiert und entsprechende Wartelinien markiert.

Bei geschlossener Bahnschranke besteht ein potenzieller Konflikt mit rückstauenden Fahrzeugen in der Talackerstrasse und der Sulzerallee. Die Wahrscheinlichkeit, dass ohne weitere Massnahmen die Durchfahrt der Busse behindert werden könnte, ist gross. Deswegen muss der Bahnübergang für den allgemeinen Verkehr geschlossen werden und wird mit dem «Verbot für Motorwagen und Motoräder (Sig. 2.13)» signalisiert.

Die Ausnahmetransportroute muss beibehalten werden. Das bedeutet, dass der Bahnübergang bei einer Sperrung für den allgemeinen Verkehr für Ausnahmetransporte weiterhin befahrbar bleiben muss.

Die neue Bushaltestelle an der Sulzerallee wird mit zwei «Fussgängerstreifen (Sig. 4.11)» erstellt und markiert.

Die bestehende Signalisation «unebene Fahrbahn (Sig. 1.06)» kann durch die neue Strasseninfrastruktur entfernt werden.

Die vorliegende Verkehrsordnung tritt nach der Realisierung der Querung Grüze voraussichtlich per 2026 in Kraft.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Der Realisierungskredit für das Projekt Querung Grüze wurde mit der Volksabstimmung vom 29. November 2020 bewilligt. In der Abstimmungszeitung wurde über das Projekt, die Verkehrser-schliessung und die dazugehörige Verkehrsanordnung eingehend informiert. Daher ist keine weitere Medienmitteilung vorgesehen.

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes auf der Plattform epublikation.ch amtlich publiziert. Mit einem Inserat ist im Landboten auf die amtliche Publikation hinzuweisen. Das Sekretariat des Departementes Bau ist über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist

dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan